presserat

Fotoverwechslung

Ein Boulevardblatt berichtet über die Ermordung einer Rechtsanwältin im Gerichtssaal während eines Unterhaltsprozesses. Die Ermordete hatte die Ex-Frau des Täters vertreten. Der Bericht ist illustriert u. a. mit einem Foto, das laut Bildunterschrift den Witwer und dessen Anwalt vor dem Haus der Anwältin zeigt. Anwälte beanstanden in einer Beschwerde an den Deutschen Presserat, das Foto zeige nicht Witwer und Anwalt, sondern den Vizepräsidenten und den Präsidenten des Landgerichts. Die Zeitung gesteht den Fehler ein. Der Mitarbeiter eines Fernsehsenders habe einer Redakteurin der Zeitung einen Film ausgehändigt mit der Erklärung, auf diesem befinde sich als einziges Motiv das Foto mit dem Witwer und dessen Anwalt. Die Fehler seien möglicherweise auch durch die völlige Auskunftsverweigerung der betroffenen und beim Presserat beschwerdeführenden Anwaltskanzlei mitverursacht worden. (1992)

Der Deutsche Presserat ist der Auffassung, dass die unzutreffenden Angaben unter dem Foto einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex darstellen. Danach sind zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten und Informationen in Wort und Bild mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Der Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Die Sorgfaltspflicht gilt insbesondere auch dann, wenn ein zu veröffentlichendes Foto aus fremder Quelle stammt. Der Presserat erteilt der Zeitung einen Hinweis und macht ihr deutlich, dass sie auch Ziffer 3 des Pressekodex hätte beachten und die Verwechslung der Bildunterschrift unverzüglich von sich aus hätte richtig stellen müssen. (B 44/92)

Aktenzeichen:B 44/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);
Entscheidung: Hinweis